

Wirtschaftsprivatrecht

Führich

14. Auflage 2022
ISBN 978-3-8006-6792-5
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

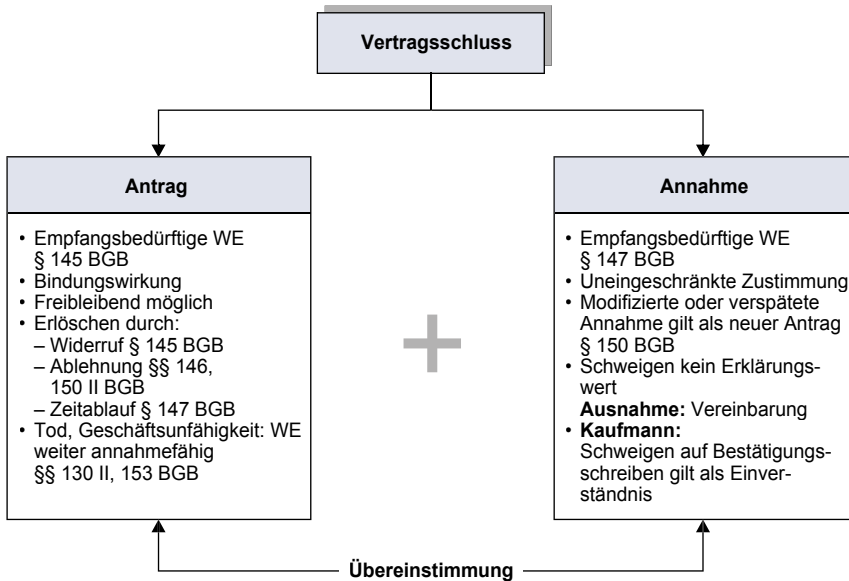


Schaubild 21: Vertragsschluss

(3) Liegt ein Angebot vor, ist der Erklärende gem. § 145 BGB an seinen Antrag **ge-** 151
bunden, sofern

- er nicht die Bindung **ausgeschlossen** hat (z. B. durch Vertragsklauseln: ohne obligo, freibleibend, unverbindlich),
- sein Angebot nicht nach § 146 BGB durch **Ablehnung** oder
- durch **Fristablauf** nach §§ 147–149 BGB erloschen ist.

Ob im Fall 9 das Angebot unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit verbindlich ist, muss durch Auslegung ermittelt werden. Es bestehen zwei Auslegungsmöglichkeiten: verbindliches Angebot mit Widerrufsmöglichkeit oder unverbindliche Aufforderung durch V an K zur Abgabe eines Angebots.

Im Fall 9 hat K keinen Anspruch auf Lieferung, da das Angebot von V wegen der Selbstbelieferungsklausel unverbindlich war. Rechtlich liegt bei V nur eine unverbindliche Aufforderung an K vor und kein Antrag.

b) Annahme

Die Annahme ist das uneingeschränkte Einverständnis des Antragsempfängers. 152
Hierbei muss sich die Annahme **inhaltlich** mit dem Antrag **decken**. Mit der fristgerecht abgegebenen und zugegangenen Annahme kommt der Vertrag zustande.

aa) Annahmefrist

Die Annahme muss rechtzeitig erfolgen, d. h. ohne besondere zeitliche Fristen (§ 148 153
BGB) unter **Anwesenden sofort** (§ 147 I BGB) und unter **Abwesenden** bis zu dem Zeit-

punkt, zu dem unter normalen Umständen die **Antwort erwartet werden darf** (§ 147 II BGB). Unter Abwesenden muss das **gleiche Erklärungsmittel** wie der Antragende verwendet werden. So verlangt ein Antrag mit Telefax eine beschleunigte Annahme. Gemäß § 153 BGB bleibt ein Antrag annahmefähig, wenn der Anbietende stirbt oder geschäftsunfähig wird. Bei finanzierten und beurkundungsbedürftigen Verträgen, deren Abschluss eine Bonitätsprüfung vorausgeht, kann der Eingang der Annahmeerklärung regelmäßig innerhalb eines Zeitraumes von **vier Wochen** erwartet werden (BGH NJW 2010, 2873: Eigentumswohnung).

bb) Verspätete und modifizierte Annahme

- 154 Eine **verspätet** zugegangene Annahmeerklärung gilt als neues Angebot (§ 150 I BGB). Eine **modifizierte** Annahme unter Erweiterung oder Einschränkungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag (§ 150 II BGB). Dieser neue Antrag bedarf nun wieder einer Annahme, welche dann häufig konkludent vorgenommen wird.

Beispiel: Verkäufer V macht Käufer K ein Angebot über einen PC, das K unter Ausbedingung eines Skontos von 3 % annimmt. Diesen neuen Antrag nimmt V durch eine widerspruchsfreie Lieferung des PC an.

cc) Zugangsverzicht

- 155 Angebot und Annahme werden grundsätzlich erst mit deren Zugang wirksam. Eine Ausnahme bildet § 151 BGB. Danach braucht die Annahme dem Antragenden gegenüber nicht erklärt zu werden, wenn eine solche Erklärung nach der **Verkehrssitte** nicht zu erwarten ist **oder** der Antragende auf sie **verzichtet** hat. Wann dies der Fall ist, ist eine Frage des Einzelfalls. In den meisten Fällen erfolgt die Annahmeerklärung schlüssig, wobei eben nur auf den Zugang der Annahme verzichtet wird. Erforderlich bleibt weiterhin eine Annahme, d. h. ein nach außen hervortretendes Verhalten, aus dem sich der Annahmewille ergibt.

Beispiele: Absenden der bestellten Ware im Versandhandel, kurzfristige Reservierung eines Hotelzimmers

c) Dissens der Vertragsparteien

- 156 Lässt sich durch Auslegung von Angebot und Annahme kein Konsens über die wesentlichen Vertragsbestandteile ermitteln, liegt ein Dissens (Einigungsmangel) vor. Dissens bedeutet also Nichtübereinstimmen der ausgelegten äußeren Erklärungstatbestände. Er beruht darauf, dass die Parteien einen unterschiedlichen Geschäftswillen haben. Zum Geschäftswillen gehören die wesentlichen Vertragsbestandteile sowie die Nebenpunkte. Hierbei unterscheidet das Gesetz zwischen offenem und verstecktem Dissens.

aa) Offener Dissens

Fall 10: Die Kaufleute K und V erklären bei den Kaufverhandlungen, wegen der Gewährleistung bei Fehlern der Ware müsse noch eine Regelung getroffen werden. In der Folge vergessen sie eine entsprechende Vereinbarung. Ist der Vertrag wirksam zustande gekommen?

157

Solange die Parteien **wissentlich Verschiedenes** erklärt haben und solange sie sich noch nicht über alle Punkte geeinigt haben, über die nach dem erklärten Willen auch nur einer Partei eine Regelung getroffen werden sollte (**wesentliche Vertragsbestandteile**), kommt nach § 154 I BGB im Zweifel, also bis zum Beweis des Gegenteils, der Vertrag nicht zustande.

K und V haben sich nicht über die Gewährleistung als wesentlicher Vertragsbestandteil geeinigt. Die Einigung über alle anderen Punkte reicht im Zweifel nicht zum Vertragsabschluss.

bb) Versteckter Dissens

Haben sich dagegen die Parteien nach ihrer Ansicht über alle wesentlichen Punkte geeinigt und sehen sie den Vertrag als geschlossen an, obwohl tatsächlich ein **Misverständnis über die Einigung** in einem **Nebenpunkt** vorliegt, obwohl darüber eine Vereinbarung getroffen werden sollte, so gilt gemäß § 155 BGB das Vereinbarte, wenn die Parteien den Vertrag auch ohne den Nebenpunkt geschlossen hätten. Dies ist um so eher der Fall, je bedeutungsloser die Lücke ist.

158

4. Besonderheiten beim Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr

a) Vorbemerkung

(1) Es wurde bereits ausgeführt (→ Rn. 118 ff.), dass die bisher beschriebenen Regeln über Willenserklärungen und den Vertragsschluss grundsätzlich auch dann gelten, wenn der Antrag oder/und die Annahme als elektronische Willenserklärungen abgegeben werden. **Zusätzlich** sind für den elektronischen Geschäftsverkehr in den **§§ 312i und j BGB allgemeine und besondere Pflichten** geregelt. Diese Pflichten ergeben sich aus der Umsetzung der **E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG** und der **Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU**.

159

(2) Die „**Allgemeinen Pflichten**“ des § 312i BGB setzen keinen Verbrauchervertrag voraus, sondern erfassen alle Vertragsschlüsse eines Unternehmers im elektronischen Geschäftsverkehr mit seinen Kunden, **gleichgültig ob dieser Verbraucher oder selbst Unternehmer** ist. Diese Allgemeinen Pflichten werden im Folgenden ebenfalls behandelt, während die „Besonderen Pflichten“ im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern in **§ 10** wegen des Sachzusammenhangs mit den Verbraucherrechten und dem Widerrufsrecht behandelt werden (→ Rn. 348 ff.).

(3) Die Umsetzung der **Digitale-Inhalte-Richtlinie 2019/770** in deutsches Recht brachte zum 1.1.2022 zahlreiche Neuerungen im Allgemeinen Schuldrecht für Verträge über „digitale Produkte“ mit sich wie Software, Audio- oder Videodateien zum Download bzw. digitale Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Cloud-Speicherplatz, Streamingdienste oder soziale Netzwerke. Wesentlicher Inhalt sind in einem neuen Titel 2a „Verträge über digitale Produkte“ die neuen Vorschriften der §§ 327–327u BGB. Gleichzeitig wurde zum 1.1.2022 in den §§ 327 ff. BGB und im Besonderen Schuldrecht insbesondere in §§ 434 ff. die parallele **Warenkauf-Richtlinie 2019/771** umgesetzt. Diese neuen Normen werden in § 10 (Verbraucherverträge und besondere Vertriebsformen → Rn. 327 ff.) und in § 17 (Kaufvertrag → Rn. 519 ff.) erläutert.

b) Elektronischer Vertragsschluss

- 160** **Fall 11:** Der IT-Händler IT.de bietet über seine Internet-Seite mit Bestellformular Systemkomponenten an. Der Kaufmann K bestellt über diese Website einen PC. Wer gibt die Willenserklärungen zum Vertragsschluss ab?

- (1) Das Zustandekommen eines Vertrages im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) folgt grundsätzlich den allgemeinen Regeln des BGB nach §§ 145 ff. BGB. Abgabe und Zugang elektronischer Erklärungen richten sich nach den Regeln für **verkörperte Willenserklärungen unter Abwesenden**. Dies gilt auch dann, wenn das Dokument ohne zeitliche Verzögerung beim Vertragspartner ankommt. Diese Grundsätze gelten auch bei Zustandekommen eines Vertrages bei **Internet-Auktionen**, da diese Vertriebsform keine Versteigerung im Sinne des § 156 BGB ist, da kein Zuschlag erfolgt (→ Rn. 351; BGH, 3.11.2004, NJW 2005, 53; eBay; BGH, 12.11.2014, NJW 2015, 548; Schnäppchen bei Internet-Auktion; BGH, 24.8.2016, NJW 2017, 468; Preismanipulation mit shill bidding bei eBay).
- 161** (2) Durch Internet oder Bildschirm übermittelte Aufforderungen zu Bestellungen sind im Zweifel als **bloße invitatio ad offerendum** aufzufassen, da der Kreis der möglichen Käufer nicht begrenzt ist. Unterstützt wird der fehlende Wille zur rechtlichen Bindung durch eine Freizeichnungsklausel wie z. B. freibleibend. Die Einstellung eines Artikels bei eBay als „Sofortverkauf“ stellt dagegen ein verbindliches Angebot dar.
- 162** (3) Der **Antrag** (Angebot) ist die Bestellung des Kunden durch E-Mail, Fax, Anruf oder Mausklick im Internet. Ein versehentlicher reflexartiger Mausklick löst noch keine Willenserklärung aus, da der Handlungswille fehlt. **Zugegangen** ist die E-Mail, wenn diese in der Mailbox abrufbar ist (§ 130 BGB). Geschäftliche Mitteilungen gehen daher noch am gleichen Arbeitstag zu. Ein Eingang außerhalb der Geschäftszeit bei einem Unternehmer wird daher erst am nächsten Arbeitstag wirksam (→ Rn. 120). Bei einem Verbraucher ist davon auszugehen, dass er nicht ständig seine Mailbox auf E-Mails kontrollieren muss. Andererseits kann man erwarten, dass eine Kontrolle jeweils innerhalb 24 Stunden vorgenommen wird. Als Faustregel gilt daher, dass eine E-Mail spätestens 24 Stunden nach Eingang in der Mailbox als zugegangen gilt, wenn nicht der Verbraucher schon vorher Kenntnis genommen hat. Im Zweifel sollte bei wichtigen E-Mails stets eine Rückbestätigung des Empfängers angefordert werden. Für den Beweis des Zugangs genügt grundsätzlich die Empfangsbestätigung.

Sie gibt den Anscheinsbeweis dafür, dass der Zugang erfolgt ist. Widerspricht der Empfänger, hat er die Gründe für einen fehlenden Zugang zu beweisen.

(4) Die Identifikation des Erklärenden und der Beweiswertes von E-Mails versucht die **digitale Signatur** des Signaturgesetzes zu lösen. Wegen der elektronischen Form nach dem Signaturgesetz und dem Anwendungsbereich dieser neuen Form wird auf die Ausführungen zu den Formvorschriften verwiesen (→ Rn. 134). Bei einem Vertrag müssen nach § 126a II BGB die Parteien jeweils ein gleich lautendes Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen. **163**

(5) Da der Vertragsschluss im Internet ein solcher unter Abwesenden ist, kann nach § 147 II BGB ein Angebot bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Die Annahmefrist setzt sich also zusammen aus der Zeit der Übermittlung des Antrags, dessen Bearbeitungs- und Überlegungszeit sowie aus der Zeit für die Übermittlung der Antwort. Ein Antrag durch E-Mail muss daher spätestens binnen 2 Tagen angenommen werden. Für die **Vertragsannahme** stehen die gleichen Möglichkeiten der Kommunikation zur Verfügung. Sie kann aber auch konkludent durch die Zusendung der Ware erfolgen (§ 151 BGB). **164**

(6) **AGB eines Vertragspartners** werden nur unter den strengen Voraussetzungen des § 305 II BGB durch **165**

- deutlichen Hinweis auf der Bestellseite wie z. B. als Icon/Hyperlink,
- die Möglichkeit der zumutbaren Kenntnis wie z. B. durch verständliche Texte, welche gespeichert oder ausgedruckt werden können, sowie
- das Einverständnis des Kunden wie Setzen eines Hakens oder durch Absenden der Bestellung

Bestandteil des geschlossenen Vertrages (näher → Rn. 316).

(7) Im Rahmen des Verbraucherschutzes räumt das Gesetz nur dem Verbraucher ein **Widerrufsrecht binnen 14 Tagen** bei einem Vertragsschluss im **Fernabsatz** ein. Hierzu zählen auch Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr. Die §§ 312 ff. BGB regeln detailliert dieses Widerrufsrecht bei dieser besonderen Vertriebsform (hierzu näher → Rn. 343 ff.) **166**

Die Präsentation der Produkte von IT.de auf der Homepage ist eine Einladung zur Abgabe eines Angebots durch K. Dieser gibt mit dem Ausfüllen des Bestellformulars das Vertragsangebot ab. Mit Eingang der Bestellung in der Mail-Box von IT.de am gleichen Arbeitstag ist diese abrufbar und damit zugegangen. Eine eigenhändige Unterschrift oder Signatur durch eine Formvorschrift ist nicht gesetzlich erforderlich. IT.de kann den Kaufantrag durch Bestätigung mit E-Mail oder durch Übersendung des bestellten Computers mit Rechnungsstellung annehmen (→ Rn. 160).

c) Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i BGB)

Fall 12: Welche Pflichten hat der Unternehmer IT.de im Fall 11 bei Vertragsschluss gegenüber dem Unternehmer K?

167 (1) Bei allen Verträgen, die unter **Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln (online)** mit Verbrauchern (B2C = Business to Consumer) oder anderen Unternehmern (B2B = Business to Business) zustande kommen, haben Unternehmer die Vorschrift des § 312i BGB über allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr zu beachten. Durch diesen Pflichtenkatalog werden die Vorgaben aus der **E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG** der EU umgesetzt. § 312i BGB setzt damit keinen Verbrauchervertrag voraus.

168 (2) Ein **Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr** liegt vor bei der

- Lieferung von **Waren** oder
- über die Erbringung von **Dienstleistungen**, die unter
- Nutzung der **Telemedien** abgeschlossen werden (Internet, Internet-Shopping, Telebanking, Webportale, Definition in § 1 I TMG).

Im Fall 12 wird der Kauf des PC zwischen IT.de und K mit einem interaktiven Bestellformular vorgenommen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt über Telemedien. Un-erheblich ist, dass die Erfüllung des Vertrages außerhalb der Telemedien durch einen Logistikbetrieb erfolgt.

169 (3) **Nicht** erfasst werden damit der **individuelle Brief-, Medien- oder Telefonverkehr**, die keinen individuellen Vertragsschluss mit dem Kunden über Telemedien erlauben.

Beispiel: Beim Teleshopping wird ein Artikel beworben und zugleich eine Telefonnummer eingeblendet, unter der dieser Artikel bestellt werden kann. Der Zuschauer bestellt telefonisch. § 312i BGB greift nicht ein, da der Abschluss des Vertrags nicht online über Telemedien, sondern individuell durch Telefonkommunikation mit dem Kunden zustande kommt (§ 312i II 1 BGB). Es liegt aber ein Fernabsatzvertrag nach §§ 312 bis 312a BGB vor, der weitere Informationspflichten begründet und einem Verbraucher ein Widerrufsrecht (näher → Rn. 335 ff.) gibt.

170 (4) **Bei allen Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr hat der Unternehmer dem Kunden**

- angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde **Eingabefehler** vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann (Nr. 1),
- die in Art. 246c EGBGB bestimmten **Informationen** (Vertragssprache, freiwillige Verhaltenskodizes oder technische Schritte, die zu einem Vertrag führen) rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen (Nr. 2),
- den **Zugang von dessen Bestellung** unverzüglich auf elektronischem Wege zu **bestätigen** (Nr. 3) und
- die Möglichkeit zu verschaffen, die **Vertragsbestimmungen** einschließlich der über § 305 II BGB einzubeziehenden **AGB** bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern (Nr. 4).

171 (5) Die ersten drei Pflichten der Eingabefehlererkennung, Information und Zugangsbestätigung gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie

unter gewöhnlichen Umständen abrufen können (§ 312i I 2 BGB). Diese **Zugangsfiktion** entspricht der allgemeinen Zugangsregelung in § 130 I 1 BGB (→ Rn. 118 ff.).

(6) Die Pflichten der Eingabefehlererkennung, Information und Zugangsbestätigung sind unter Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, **abänderbar** (§ 312i II 2 BGB)

(7) Verstößt der Unternehmer gegen diese Pflichten, hat der Kunde einen **Schadensersatzanspruch** aus Verschulden bei Vertragsschluss, wenn die Pflichtverletzung ursächlich für die Bestellung war (§§ 280 I, 311 II Nr. 1 BGB, näher → Rn. 436 ff.). Der Vertrag wird jedenfalls vom BGH auch dann als wirksam angesehen, wenn der Unternehmer seine Pflichten aus § 312i BGB nicht erfüllt (BGH NJW 2008, 2026, Rn. 25). 172

Im Fall 12 hat IT.de eine wirksame Eingabefehlererkennung, Informationen nach Art. 246c EGBGB (technischen Schritte der Vertragschlusses, Speicherung des Vertrages und Zugangsmöglichkeit für Kunden, Sprache, Verhaltenscodizes, Zugangsbestätigung und AGB-Übermittlung) vorzunehmen.

(8) **§ 312j BGB** ergänzt für **Verbraucherverträge** die Vorschrift des § 312i BGB um weitere besondere und zwingende Pflichten wie die ausdrückliche Zahlungsbestätigung mit einer **Schaltfläche (Button)** „zahlungspflichtig bestellen“. Da sie nur Verbraucher betreffen, werden sie unter → § 10 Rn. 349 (Verbraucherverträge und besondere Vertriebsformen) dargestellt. 173

5. Vertragsschluss im Handelsverkehr

Im Handelsverkehr müssen beim Vertragsschluss Besonderheiten beachtet werden, die entweder gesetzlich geregelt sind wie in § 362 HGB (Schweigen des Kaufmanns auf Anträge) oder auf allgemeinem Handelsbrauch beruhen (kaufmännisches Bestätigungsschreiben und Handelsklauseln). 174

a) Schweigen als Vertragsschluss

Fall 13: Kaufmann K bietet per Fax einem langjährigen Geschäftspartner G elektronische Bauteile an. Weil G sich in einer Unternehmenskrise befindet, antwortet er nicht. Ist ein Vertrag zustande gekommen und muss ein späterer Insolvenzverwalter diesen berücksichtigen?

Grundsätzlich bedeutet Schweigen im Rechtsverkehr **zwischen Privatleuten** weder Zustimmung noch Ablehnung. Es ist rechtlich ein „**nullum**“ (→ Rn. 287 zur Lieferung unbestellter Waren, § 241a BGB). Eine ausdrückliche Qualifizierung des Schweigens als Annahme eines Angebots enthält **§ 362 I HGB** für den Handels- und Berufsverkehr. Danach ist

- der **Kaufmann**,
- der für andere **Geschäfte besorgt**,
- im Rahmen einer **laufenden Geschäftsverbindung**

verpflichtet, auf einen Antrag unverzüglich zu antworten, da sonst sein Schweigen als Annahme des Antrags gilt.

Beispiele: Bank- und Börsengeschäfte, Geschäfte des Treuhänders oder Agenten, Kommissionär, Spediteur

Im Fall 13 ist in der Zusendung unbestellter Ware nur ein Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrages und – bei Annahme – auf Übereignung zu sehen. Durch Schweigen kommt auch zwischen Kaufleuten kein Vertrag zustande. § 362 I HGB greift unter Kaufleuten **nicht bei einem Kaufangebot** ein, sondern setzt einen **Antrag zu einem Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB** voraus. Umsatzgeschäfte wie Kaufverträge fallen also nicht unter § 362 HGB, obwohl manchmal im Schrifttum ungenau etwas anderes behauptet wird! G bzw. sein Insolvenzverwalter haben somit keine Verbindlichkeit.

b) Handelsbrauch, kaufmännisches Bestätigungsschreiben und Handelsklauseln

- 175 (1) Nach § 346 HGB sind für **beiderseitige Handelsgeschäfte** die kaufmännischen Verkehrssitten zu berücksichtigen. Derartige Handelsbräuche haben sich über einen längeren Zeitraum durch **tatsächliche, freiwillige Übung für einzelne Geschäftszweige** gebildet. Sie können auch regional unterschiedlich sein.

Beispiele: Kostenfreie Stornierung von Reservierungen zwischen Hotel und Reisebüro bis 3 Monate vor Ankunft, kaufmännisches Bestätigungsschreiben, gesonderte Berechnung von Sonderverpackung bei Versand, Unzulässigkeit von Nachnahmesendungen ohne Vereinbarung, Handelsklauseln

- 176 (2) Wer sich auf einen Handelsbrauch beruft, muss nicht nur seinen Inhalt **behaupten**, sondern auch **beweisen**. Handelsbräuche gelten wie Gesetze, also auch ohne Kenntnis der Kaufleute. Wer sich einem Handelsbrauch nicht unterwerfen will, muss dagegen bei Vertragsschluss **widersprechen**.

Beispiel: Klausel in Geschäftsbedingungen: „Die Geltung von Handelsbräuchen ist ausgeschlossen“.

In der Regel ist in einem Streitfall ein Gutachten der **IHK** erforderlich, wobei im Prozess den **Kammern für Handelssachen des Landgerichts** die Feststellung aufgrund eigener Sachkunde zugestanden wird.

- 177 (3) Das **kaufmännische Bestätigungsschreiben** gehört zu den wichtigsten Handelsbräuchen. Zur Ausschaltung von Unsicherheiten ist es im kaufmännischen Verkehr üblich, mündliche Vereinbarungen so bald wie möglich zu bestätigen. In seinem Bestätigungsschreiben hält der Kaufmann die Verhandlungsergebnisse zu Beweis-zwecken fest, die aus seiner Sicht zum Vertragsschluss geführt haben. Das Schreiben enthält häufig Abweichungen und Ergänzungen. Will der Empfänger eines derartigen Bestätigungsschreibens dessen Inhalt nicht gelten lassen, muss er unverzüglich widersprechen. Andernfalls gilt sein Schweigen **gewohnheitsrechtlich** als Einverständnis und der Vertrag kommt zu den Bedingungen des Bestätigungsschreibens zustande. Ob der Kaufmann das Schreiben tatsächlich gelesen hat, spielt keine Rolle. Die **Voraussetzungen** des Einverständnisses sind also:

- **Absender und Empfänger** nehmen wie Kaufleute am **Geschäftsleben** teil,